

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (B10/2007-2008, S. 525)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Bildung und Kultur

Datum: Freitag, 22.2.2008, 8.00 - 16.30 Uhr
Montag, 10.3.2008, 14.00 – 16.40 Uhr
Donnerstag, 3.4.2008, 8.00 – 11.45 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Grossratsgebäude, Chur
Von Salis Stube, Rest. Stern, Chur
Seminarraum, Rest. Stern, Chur

Präsenz: Claus (Präsident), Berther (Disentis), Baselgia-Brunner, Bezzola (Samedan), Casparis-Nigg, Casty, Caviezel-Sutter (Thusis), Dermont, Florin-Caluori, Krättli-Lori, Mani-Heldstab
Jenal (Protokoll)

RR Lardi (Vorsteher EKUD), Laim (DS EKUD), Bazzell (Amt für Volksschule und Sport), Wiesendanger (Amt für Berufsbildung) (nur 22.2.2008), Märchy (Amt für Höhere Bildung)

entschuldigt: 10.3.2008: Bezzola (Samedan), Casty

I. Eintreten

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

**Entwurf Schulgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|---|--|
| <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> | <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> | |
| <p>Art. 8, Zweitsprache ¹In den Primarschulen und Kleinklassen ist mindestens eine Kantonssprache als Zweitsprache in Form eines Pflichtfaches anzubieten. ²Die Zweitsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die Zweitsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Italienisch. Die Zweitsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht aufgrund eines Gemeindebeschlusses durch Italienisch ersetzt wird. ³Durch Gemeindebeschluss kann in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt werden. Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, Italienisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten drei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann.</p> | <p>Art. 8, Fremdsprachen ¹In den Primarschulen und Kleinklassen sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen in Form eines Pflichtfaches anzubieten. ²Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Italienisch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht aufgrund eines Beschlusses der Schulträgerschaft durch Italienisch ersetzt wird. ³Durch Beschluss der Schulträgerschaft kann in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt werden. Die Schulträgerschaften haben auch die Möglichkeit, Italienisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten zwei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann.</p> | <p>Art. 8 Abs. 2 und 3 Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Claus, Baselgia, Berther, Bezzola, Casparis, Casty, Caviezel, Dermont, Florin; Sprecher: Claus) Gemäss Botschaft</p> <p>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Krättli, Mani; Sprecherin: Mani) Wie folgt ändern ²Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Englisch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht aufgrund eines Beschlusses der Schulträgerschaft durch Englisch ersetzt wird. ³Durch Beschluss der Schulträgerschaft kann in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Englisch erteilt werden. Die Schulträgerschaften haben auch die Möglichkeit, Englisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten zwei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann.</p> |

**Entwurf Schulgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|---|---|
| VII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung | VII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung | |
| <p>Art. 54, Leistungen des Kantons b) andere Beiträge ¹Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Aktionen für die Prophylaxe, die der Kanton ausserhalb des ordentlichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes veranlasst; die Regierung erlässt nähere Bestimmungen; 2. die schulpyschologische Beratung; 3. die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grosse Rat in der LBV festgelegten Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 75'000 Franken bis 115'000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993); 4. die Verbilligung der Lehrmittel; 5. die Stellvertretung von Lehrpersonen; 6. die Ausbildung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen; 7. ... 8. die Talschaftssekundarschulen; 9. die anrechenbaren Transportkosten für Schülerinnen und Schüler. <p>²Der Kanton kann Beiträge an die Besoldung der Lehrpersonen finanzausgleichsberechtigter Gemeinden und an die Entschädigungen für Schulleitungen ausrichten. ³Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen. ⁴Die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden auch</p> | <p>Art. 54 Abs. 1 Ziff. 10, Abs. 2, 3 und 5 ¹Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:</p> <p>10. Schulträgerschaften mit Schulleitungen auf der Basis des vom Grosse Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages für die Real- und Sekundarschule, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitungsperson 25 subventionsberechtigte Abteilungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragsleistung ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten von Schulleitungspersonen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.</p> <p>²Aufgehoben ³Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 (...) bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen. ⁵Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.</p> | <p>Antrag Kommission Neu einfügen: Art. 54a (neu) c) Beiträge aus Erweiterung des Anwendungsbereichs Die Bestimmungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen gelten auch für Leitungen von Kindergärten. Kindergartenabteilungen gelten als subventionsberechtigte Abteilungen.</p> |

**Entwurf Schulgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|---|--|
| an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet. | | |
| IX. Schlussbestimmungen | IX. Schlussbestimmungen | |
| <p>Art. 57, Vollzug Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung und regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schuleintrittsalter; 2. Schulbesuch, Voraussetzungen und Verfahren zum vorzeitigen Schuleintritt und zur Rückstellung in der Schulpflicht; 3. Unterrichtsfächer; 4. Überspringen einer Klasse; 5. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht; 6. Zweitsprachunterricht; 7. Privatunterricht und Privatschulen. | <p>Art. 57 Ziff. 6 Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung und regelt insbesondere:</p> <p>6. Beginn des Fremdsprachenunterrichts;</p> | |

**Entwurf Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|--|--|--|
| III. Schulführung | III. Schulführung | |
| <p>Art. 15, Unterrichtsfächer Primarschule</p> <p>¹Pflichtfächer sind: Religion, die Muttersprache als Erstsprache, eine Zweitsprache, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).</p> <p>²Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprach-, Sach- und Heimatkundeunterricht sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.</p> <p>³Wird in einer Primarschule aufgrund von Artikel 25 des Schulgesetzes ausnahmsweise eine Oberstufe geführt, so gilt Artikel 16bis der Vollziehungsverordnung sinngemäss.</p> | <p>Art. 15 Abs. 1</p> <p>¹Pflichtfächer sind: Religion, die von der Schulträgerschaft festgelegte Kantonssprache als Erstsprache, eine zweite Kantonssprache, Englisch, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).</p> | |
| <p>Art. 15bis, Zweitsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen</p> <p>¹Der Italienischunterricht beginnt in der 4. Primar- und in der Regel in der 4. Kleinklasse.</p> <p>²Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 4. Primar- und in der Regel ab der 4. Kleinklasse angeboten werden.</p> <p>³Werden in einer Gemeinde Romanisch und Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann der Schulrat auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin</p> | <p>Art. 15bis Abs. 1, 2, 3 und 5, Fremdsprachen in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen</p> <p>¹Der Italienischunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.</p> <p>²Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 3. Primar- und in der Regel ab der 3. Kleinklasse angeboten werden.</p> <p>³Werden in einer Schulträgerschaft Romanisch oder Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten</p> | <p>Art. 15bis Abs. 1, 3 und 5 Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Claus, Baselgia, Berther, Bezzola, Casparis, Casty, Caviezel, Dermont, Florin; Sprecher: Claus) Gemäss Botschaft</p> <p>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Krättli, Mani; Sprecherin: Mani) Wie folgt ändern</p> <p>¹Der Englischunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.</p> <p>³Werden in einer Schulträgerschaft Romanisch oder Englisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden</p> |

**Entwurf Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

| Geltendes Recht | Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben | Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u> |
|---|--|--|
| <p>Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.</p> <p>⁴In deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen in mehrheitlich romanischsprachigen Kreisen kann der Kanton die Einführung und Erteilung des romanischen Sprachunterrichtes im Sinne einer Begegnungs- und Nachbarsprache durch entsprechende Beratung fördern.</p> | <p>Fällen kann die Schulträgerschaft auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.</p> <p>⁵Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.</p> | <p>Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann die Schulträgerschaft auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Umteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.</p> <p>⁵Der <u>Italienisch</u>unterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.</p> |
| | <p>Art. 15ter (neu), Fremdsprachen in romanischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen</p> <p>¹Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.</p> <p>²Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.</p> | |
| | <p>Art. 15quater (neu), Fremdsprachen in italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen</p> <p>¹Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.</p> <p>²Der Englischunterricht beginnt in der 5. Primar- und in der Regel in der 5. Kleinklasse.</p> | |

Der Teilrevision des Schulgesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) sei zuzustimmen.

Gemäss Botschaft

Die Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz sei zu beschliessen.

Gemäss Botschaft

Für die Fortbildung der Lehrpersonen zur Erteilung von Fremdsprachenunterricht auf der Primarschulstufe in den Jahren 2008-2014 sei ein Verpflichtungskredit von total CHF 12.32 Mio. (Kostenstand 1. November 2007) zu bewilligen. Bei einer Änderung des Landesindexes der Konsumentenpreise verändert sich der Verpflichtungskredit entsprechend.

Gemäss Botschaft

Der Fraktionsauftrag FDP betreffend Frühenglisch (GRP 2003/2004, S. 724; 2004/2005, S. 459, 571 ff.) sei abzuschreiben

Gemäss Botschaft

Der Auftrag Jäger betreffend Revision des Schulgesetzes (Verankerung von Schulleitungen) (GRP 2005/2006, S. 15, 452, 587 ff.) sei abzuschreiben.

Gemäss Botschaft

3.4.2008/AJ